

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
<b>Herausgeber:</b>	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
<b>Band:</b>	80 (1938)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Streit um ein seltenes und wertvolles Rehgehörn
<b>Autor:</b>	Grieder, H.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-588611">https://doi.org/10.5169/seals-588611</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SCHWEIZER ARCHIV FÜR TIERHEILKUNDE

Herausgegeben von der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte

LXXX. Bd.

März 1938

3. Heft

Aus dem Veterinär-pathologischen Institut der Universität Zürich.

Direktor: Prof. Dr. W. Frei.

## Streit um ein seltenes und wertvolles Rehgehörn.

Von Dr. H. Grieder, Frauenfeld.

Ein Wildhüter beobachtete am 21. Juni anlässlich eines Kontrollganges durch das Revier einen Rehbock mit seltenem Dreistangengehörn und hatte Gelegenheit, denselben während 10 Minuten im Feldstecher auf eine Distanz von 25 bis 30 Schritt festzuhalten. Dieses Gehörn war derart eigenartig entwickelt, daß der Jagdaufseher sich vornahm, den Träger dieses einzigartigen Kopfschmuckes weiterhin im Auge zu behalten. Trotz eifriger Nachsuchens bekam der Wildhüter seinen Rehbock nie mehr zu Gesicht. Am 17. Februar des folgenden Jahres will der Jagdaufseher dieses seltene Gehörn in der Wohnstube eines Landwirtes wiederum erkannt haben, worauf der Inhaber dieser Jagdtrophäe wegen Jagdfrevel eingeklagt wurde. Der beschuldigte Landwirt behauptete jedoch, daß er seinen Rehbock am zweitletzten Jagntag während der Patentjagd im Herbst 1928 erlegt habe. Eigentümlicherweise wurde das wertvolle Gehörn erst anfangs des Jahres 1934 auf ein Holz festgemacht und niemand konnte sich erinnern, daß diese Seltenheit irgend einem Jagdfreund vorgelegt worden war, um auf diese Art den Beweis zu erbringen, daß das umstrittene Gehörn schon seit mehreren Jahren im Besitz des einstigen Patentjägers sei. Beim weiteren Verhör erklärte der Angeklagte, daß er bis jetzt nur den regelmäßig ausgebildeten Gehörnen Beachtung geschenkt und „verkrüppelte“ weggeworfen habe. Nachdem er nun vernommen habe, daß derartige anormal entwickelte Gehörne zu den Seltenheiten gehören und infolgedessen unter Nimroden einen großen Wert darstellen, verlange er die Rückgabe des bei ihm beschlagnahmten Gehörns.

Am 2. März wurden dem Veterinär-pathologischen Institut in Zürich die Akten und das beschlagnahmte Gehörn zugestellt. Das zuständige Statthalteramt ersuchte um Ausarbeitung eines Gutachtens und Beantwortung folgender Frage:

Ist der Träger beiliegenden Gehörns Ende des Sommers oder anfangs Herbst 1933 erlegt worden oder bereits 5 Jahre vorher während der Patentjagdzeit im Jahre 1928?

Unserem Gutachten entnehmen wir folgenden

### Untersuchungsbefund.

Vor uns liegt das Gehörn eines Dreistangenbockes, ein in Jägerkreisen bestaunter und ausgesuchter bestqualifizierter Kopfschmuck mit Perlenbildung bis 4 cm unter die Endspitzen der Stangen. Die rechte Stange zeigt deutlich 3 Zacken, welche für ein Sechsergehörn sprechen. Die linke Stange weist 2 Zacken auf und wird deshalb Gabelstange genannt. Vor dieser gelegen sproßt ein 17 cm langer Spieß als dritte Stange in die Höhe (Bild 1).

Der Rosenumfang beträgt 14 cm. Die Rosen sind somit gut entwickelt und weisen zudem Anlagen zu weiterer Ausbildung von Sprossen auf. Von der Innenseite der linken Rose zweigt ein nach vorn gerichteter Fortsatz von 3 cm Höhe ab und ein Sproß von 4 cm Höhe richtet sich nach innen und rückwärts. Auch die rechte Rose entsendet auf der inneren Seite einen 5 cm langen, nach rückwärts gerichteten, kleinen Spieß (Bild 2 und 3). Das auf der Außenfläche der Nasen-, Stirn- und Scheitelbeine lackierte Gehörn hat ein Gewicht von 310 g. Die Oberaugenhöhlenlöcher sind ausgefüllt mit eingetrockneten Gewebsresten, welche mit den Knochen verwachsen sind und einen ranzigen Geruch von sich geben. An der Verbindungsstelle der Innenfläche der Rosen und der Stirnbeinfortsätze (Knochenstange) finden sich noch mit Erde verklebte Haare. Auch die Perlennischen sind teilweise mit schwarzroten Erdbestandteilchen angefüllt.

Auf der Innenfläche des Schädeldaches finden sich noch deutliche teils braunrot verfärbte Knochenhautreste. Auffallend treten die dunkelbraunen, eingetrockneten Gewebsreste in den Nasenhöhlen in Erscheinung (Bild 4).

Das ovale Schild aus Birkenholz, auf welches das Gehörn mit zwei Schrauben befestigt war, wiegt 260 g und zeigt nicht die geringsten Erscheinungen von Austrocknung. Die mit dem Holz fest verwachsene Rinde kann ohne Instrument nicht losgelöst werden vom Holz.

Um das beschlagnahmte Gehörn besser beurteilen zu können, haben wir uns aus Jägerkreisen zwei Rehgehörne zukommen lassen und dieselben mit dem Dreistangengehörn verglichen. Zugleich

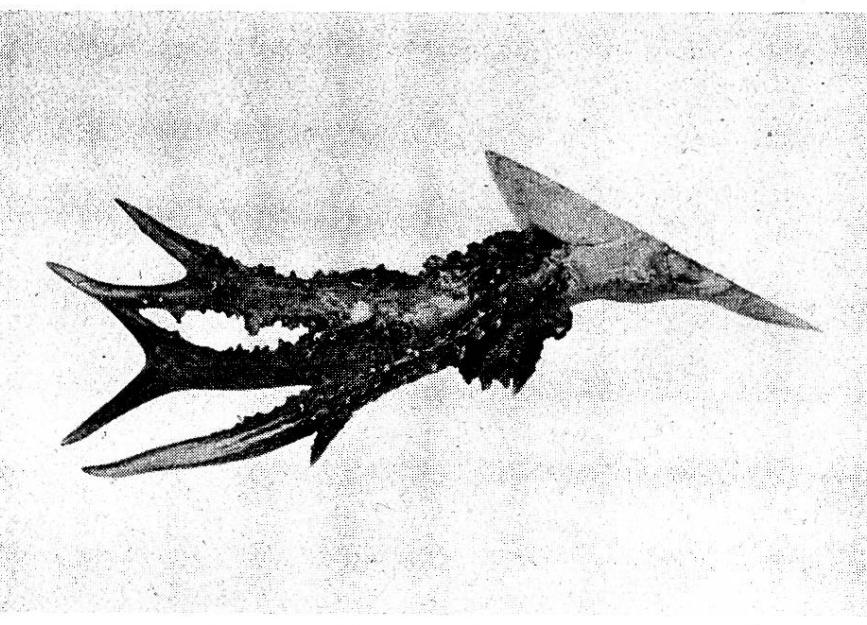


Bild 1. Dreistangengehörn vom Rehbock.

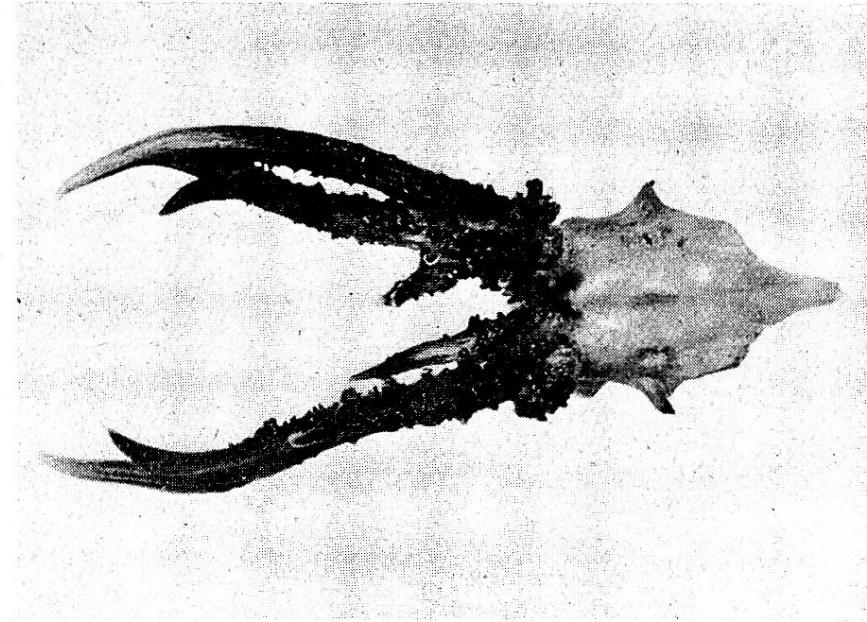


Bild 2. Rosen mit Sprossen.

haben wir von allen drei Gehörnen Photographien herstellen lassen. Bild 5 stellt das Gehörn eines Rehbockes dar, welcher vor zehn Jahren und Bild 6 dasjenige eines solchen, welcher vor 5 Jahren erlegt worden ist. Bei diesen einfachen Gehörnen fällt die saubere gewebsfreie Beschaffenheit der Innenfläche der Schädeldecke sowie der Nasenmuscheln und der Nasenbeine auf. In Bild 4, welches das Dreistangengehörn darstellt, sind die Gewebsreste sehr deutlich als dunkle Stellen zu erkennen.

Das Dreistangengehörn weist gegenüber den vor 10 und 5 Jahren erbeuteten Gehörnen etwas Wildgeruch auf. Diese drei Gehörne haben wir einem Niederlauf- und einem Vorstehhund gleichzeitig vorgelegt. Beide Hunde beschnupperten hauptsächlich das Dreistangengehörn und schenkten den beiden andern Gehörnen fast keine Aufmerksamkeit.

Auf Grund dieser Beobachtungen und Untersuchungsergebnisse können wir die gestellte Frage folgendermaßen beantworten:

Das in Frage stehende Dreistangengehörn ist vermutlich jüngeren Datums. Es ist unwahrscheinlich, daß der betreffende Rehbock schon vor 5 Jahren geschossen worden ist. Für die Erbeutung in jüngerer Zeit sprechen die zum Teil noch rotbraunen Knochenhautreste auf der Innenfläche der Schädelknochen sowie der Nasenbeine und in den daran anschließenden Höhlungen des Siebbeins und ferner das Vorhandensein von Gewebe in den Oberaugenhöhlenlöchern. Das Kontrollgehörn, das vor 5 Jahren erbeutet wurde, sieht bedeutend sauberer aus. Das Verhalten der Jagdhunde spricht ebenfalls dafür, daß das Gehörn noch ziemlich frisch ist und Weichgewebe enthält, das noch Tier- bzw. Fleischgeruch ausströmt.

Immerhin müssen wir gestehen, daß diese Schlußfolgerungen nicht mit absoluter Sicherheit gezogen werden können. Theoretisch müssen wir zugeben, daß die Art und Weise der Aufbewahrung das Schicksal von Weichgewebe (in unserem Falle Knochenhaut und Schleimhaut) weitgehend beeinflussen kann. Es kann eine Austrocknung, eine Art Mumifikation eintreten. Auf der andern Seite muß hinwiederum daran gedacht werden, daß Weichgewebe bei längerer Aufbewahrung des Gehörnes im Freien vermutlich durch Ameisen und andere Tierchen beseitigt worden wäre.

Ein anderer Gedankengang ist der folgende: Der Wildhüter bezeichnet das fragliche Gehörn mit Bestimmtheit als dasjenige, das er im Sommer 1933 aus nächster Nähe mit dem Fernrohr längere Zeit an einem Rehbock beobachten konnte. Sollte das

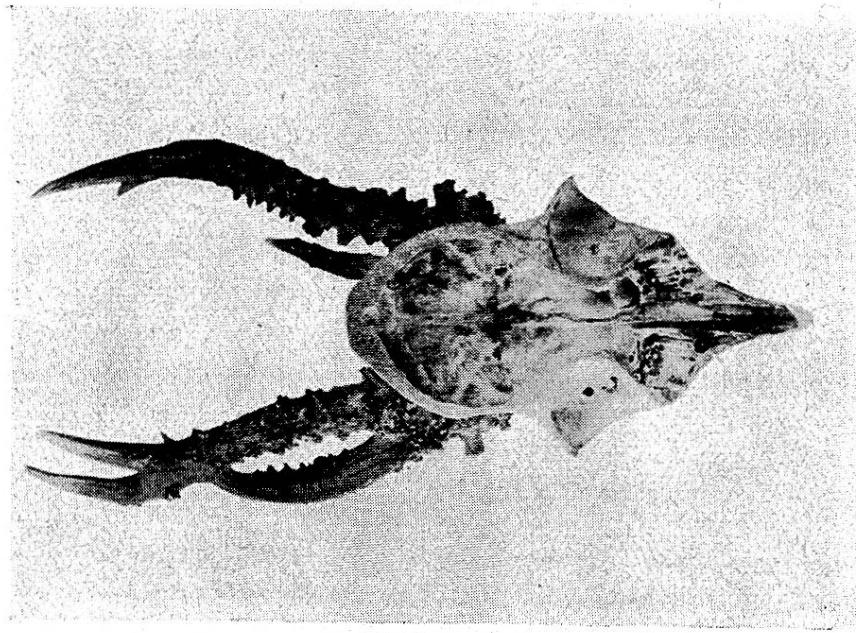


Bild 3. Rosen mit Sprossen.

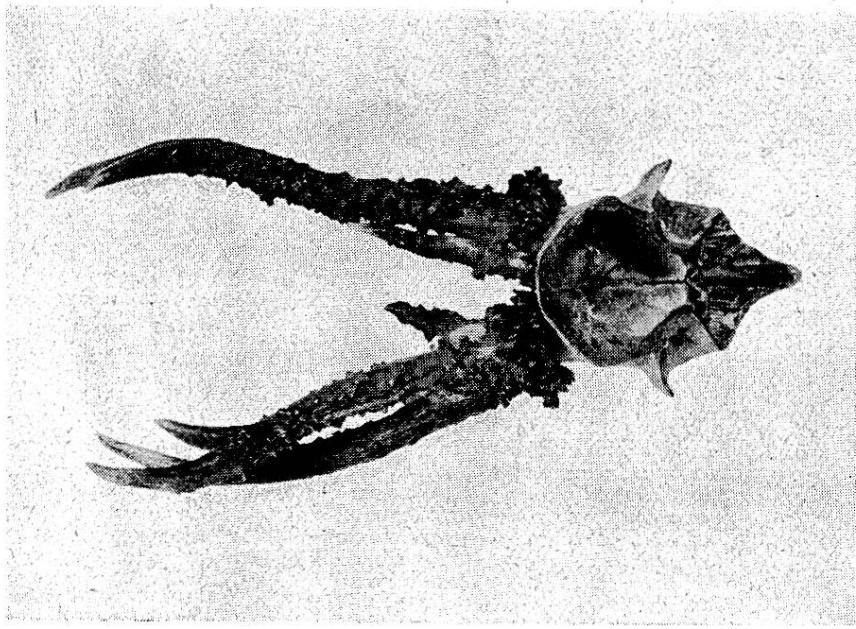


Bild 4. Gewebsresten in den Nasenhöhlen.

fragliche Gehörn wirklich vor mehreren Jahren erbeutet worden sein, so müßte der vom Jagdaufseher beobachtete Bock noch leben. Inzwischen hat er jedoch das seltene Gehörn abgeworfen und höchstwahrscheinlich einen normalen Kopfschmuck aufgesetzt. Eine Anzahl Jäger, die wir konsultierten, bestreiten entschieden, so etwas je gesehen zu haben, woraus hervorgeht, daß diese Gehörnbildung eine große Rarität ist, deren doppeltes Vorkommen im selben Revier sehr unwahrscheinlich sein muß. Um dieser Frage weiter nachzugehen, haben wir uns mit Herrn Prof. Dr. Olt in Gießen, der sich besonders mit Wildkrankheiten abgegeben hat und selber praktisch ausübender Jäger ist, in Verbindung gesetzt.

Dieser Spezialist hat sich folgendermaßen geäußert:

Es ist sehr unwahrscheinlich und nicht anzunehmen, daß ein Mehrstangenbock mit der charakteristischen linken Stange, wie sie in den drei mir vorgelegten Lichtbildern veranschaulicht ist, in einem Revier in einigen Jahren in gleicher oder ähnlicher Form vorkommt. Solche regelwidrige Gehörne entstehen in der Regel nach mechanischen Gewalten in der Bastzeit. Die Störungen in der Entwicklung normaler Formen zeitigen gar vielgestaltige Gehörne — Geweihen —, deren Äußeres sich nicht vererbt. So typische Gehörne wie das fragliche sind sehr selten. Die zur Beute kommenden werden zum allergrößten Teil heute in Jägerzeitungen abgebildet. Vollkommen gleiche oder auch nur einigermaßen gleiche Stücke gibt es nicht.

Daraus geht hervor, daß wenn der Wildhüter mit dem Feldstecher das Gehörn des lebenden Dreistangenbockes genau beobachtete und es mit Sicherheit in dem uns vorgelegten Gehörn wieder zu erkennen glaubt, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß der Angeklagte den Bock letzten Herbst geschossen hat, sehr groß.

Da nun einerseits sowohl das Veterinär-pathologische Institut in Zürich, als auch Prof. Dr. Olt in Gießen, denen das beschlagnahmte Gehörn zur Begutachtung vorgelegt wurde, nicht in der Lage waren, mit Sicherheit anzugeben, wann der Rehbock, der jenes Gehörn trug, erlegt wurde, anderseits der Angeklagte einen Wildfrevel bestritt und behauptete, den fraglichen Bock als Patentjäger geschossen zu haben, ferner die Zeugenaussagen sich zum Teil widersprachen, so daß sichere Anhaltspunkte für eine jagdpolizeiliche Übertretung sich nicht ergaben — obwohl berechtigte Verdachtsgründe gegenüber den Verzeigten vor-

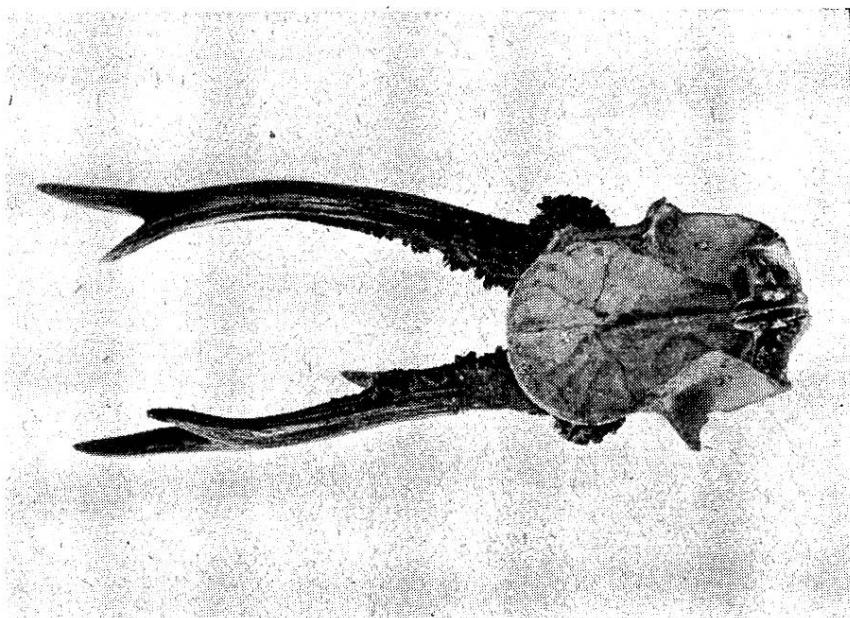


Bild 6. Gehörn von einem vor 5 Jahren  
erlegten Rehbock.

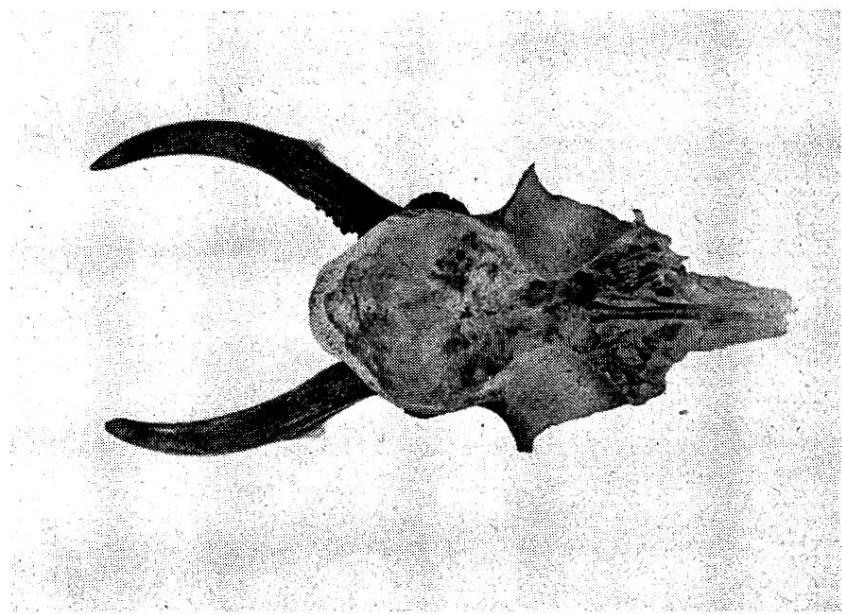


Bild 5. Gehörn vor 10 Jahren erbeutet.

lagen — hat das Statthalteramt die Untersuchung eingestellt und verfügt:

1. Die Untersuchung wird nach langwierigen Erhebungen sistiert.
  2. Die Kosten, darunter die Barauslagen für das eingeholte Gutachten, werden auf die Polizeikasse genommen.
  3. Das beschlagnahmte Gehörn wird dem Eigentümer wieder zurückgegeben.
- 

## Beitrag zur Genese von Amnionverwachsungen.

Von Privatdozent Dr. H. Hauser, Prosektor, Bern.

Fälle von Amnionsträngen, sogenannten Simonarthschen Bändern, von Verwachsungen des Amnion mit der Frucht, sind in der Literatur viele beschrieben.

Schwalbe und Terruhn, um nur die wichtigsten zu nennen, haben diesbezüglich die Literatur gesichtet und ein reiches Material zusammengestellt.

Die meisten Autoren würdigen die Amnionverwachsungen als ätiologisches Moment für Mißbildungen.

Als Ursachen der Amnionverwachsungen werden nach wie vor Entzündungsvorgänge an den Eihüllen oder an der Frucht, ferner Amnionenge, Mangel an Amnionflüssigkeit, oder unvollständiges Ablösen des Amnion dort, wo es sich um ein Schizamnion handelt, angenommen.

Das sind alles Momente, die sicher da und dort für die Genese der Amnionverwachsungen, der Falten- und Segel- und Bänderbildung eine Rolle spielen.

Ein neues Moment, das ursächlich für die Bildung von Amnionverwachsungen mit der Frucht beachtenswert erscheint, wurde in neuerer Zeit von Ottow hervorgehoben.

Ottow beschreibt einen Fall, wo bei einer menschlichen Frucht beide Hände und der linke Fuß mit einem erbsengroßen Tumor 1 cm vom Hautnabel entfernt an der Nabelschnur amniogen verwachsen sind. Es handelt sich bei dem erwähnten Tumor um gewuchertes Amnioneipithel.

Ottow schließt an diese Beobachtungen folgende Überlegungen an:

Das Amnioneipithel hat hier vermehrte Wachstumstendenz. (Die Ursache hierfür ist allerdings nicht bekannt. Sie muß im Keime selber liegen, also endogen sein.) Die plastische Neubildungsmasse des gewucherten Amnioneipithels hat als embryonales Gewebe ohnehin, hier aber ganz besondere Wachstumstendenz. Es kommt dabei